



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

von
Van der Lee Seafish B.V.
mit Sitz zu Urk
in der Folge: "der Lieferant"

Paragraph 1. Anwendung:

- 1.1 Diese Allgemeine Bedingungen (in der Folge: Bedingungen) finden auf alle Angebote, Aufträge und/oder Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und den Abnehmern Anwendung, welche zum Verkauf und zu der Lieferung von Produkten und/oder der Leistung von Diensten und deren Ausführung dienen. Abweichungen von den Bedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind und gelten nur für das betreffende Angebot/den betreffenden Auftrag/die betreffende Vereinbarung.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird hier jede Person/Rechtsperson verstanden, an die von dem Lieferanten Lieferungen von Produkten und/oder Diensten errichtet werden, einschließlich deren Vertreter, Bevollmächtigten, Berechtigten und Erben.
- 1.3 Die Anwendung von eventuellen von dem Abnehmer benutzten allgemeinen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Wenn der Lieferant schriftlich mit der Anwendung von einer oder mehreren abweichenden Bedingungen einverstanden ist, bleiben die Bedingungen ansonsten unberührt.
- 1.5 Falls irgendeine Klausel in diesen Bedingungen nichtig ist oder vernichtet wird, werden die sonstigen Klauseln dieser Bedingungen unberührt bleiben und werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber sich verständigen, damit neue Klauseln zum Ersatz der nichtigen und/oder vernichteten Klauseln vereinbart werden, wobei so viel als möglich der Zweck und das Ziel der nichtigen und/oder vernichteten Klauseln berücksichtigt werden.

Paragraph 2. Angebote und Preise:

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und gelten während 14 Tage, es sei denn, dass sonstiges ausdrücklich angegeben wurde.
- 2.2 Beschreibungen und Preise in Angeboten werden vorbehaltlich unterbreitet und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann kein einziges Recht auf etwaige Fehler in einem Angebot gründen.
- 2.3 Falls die Annahme (auf nebensächliche Punkte oder sonstwie) von dem in der Offerte erwähnten Angebot abweicht, dann ist der Lieferant nicht daran gebunden. Die Vereinbarung wird dann nicht nach dieser abweichenden Annahme zustande kommen, es sei denn, dass der Lieferant sonstiges angibt.
- 2.4 Die angegebenen Preise sind auf die kostpreisbestimmenden Faktoren zur Zeit des Angebots gegründet. Der Lieferant behält sich das Recht vor, alle nach dem Tage dieses Angebots oder dieser Auftragsbestätigung angefallenen Änderungen in den kostpreisbestimmenden Faktoren den Abnehmer weiterzugeben, auch wenn diese kostpreiserhöhenden Umstände schon bei der Annahme des Auftrags schon vorhersehbar waren. Der Lieferant wird den Abnehmer möglichst bald von einer eventuellen Preiserhöhung schriftlich informieren.
- 2.5 Der Preis ist exklusive Umsatzsteuer und inklusive Transport- und Bearbeitungskosten.
- 2.6 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Lieferanten nicht zur Erledigung eines Teils des Auftrages gegen einen übereinstimmenden Teil des angegebenen Preises. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Paragraph 3. Vereinbarungen, Zustandekommen, Ausführung und Änderungen:

- 3.1 Vereinbarungen kommen erst durch eine schriftliche Annahme und/oder Bestätigung seitens des Lieferanten eines Auftrags des Abnehmers zustande.
- 3.2 Die Auftragsbestätigung des Lieferanten wird erachtet, die Vereinbarung korrekt und vollständig wiederzugeben.
- 3.3 Der Lieferant ist berechtigt, bestimmte Arbeiten von Dritten errichten zu lassen.
- 3.4 Nach der Erteilung eines Auftrags von dem Abnehmer verlangte Änderungen in der Ausführung davon müssen von dem Abnehmer zeitgerecht und schriftlich an den Lieferanten mitgeteilt werden. Der Lieferant ist berechtigt, diese verlangten Änderungen abzulehnen oder zu akzeptieren. Im Falle einer Ablehnung der verlangten Änderungen bleibt die ursprüngliche Vereinbarung gelten.



- 3.5 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass der vor den Änderungen angegebene Liefertermin von dem Lieferanten überschritten wird. Der Abnehmer kann sich nicht zum Nachteil des Lieferanten darauf berufen.
- 3.6 Die Kosten der durchgeführten Änderungen entfallen auf den Abnehmer. Falls solche Änderungen eine Kostenverringerung mit sich bringen, kann der Abnehmer darauf kein einziges Recht in Bezug auf eine Verringerung des Abnahmepreises gründen. Der Lieferant kann jedoch seiner eigener Ansicht nach beschließen, dass diese Änderungen zur Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises führen werden.

Paragraph 4. Stornierungen

- 4.1 Falls der Abnehmer nach dem Abschluss der Vereinbarung den Auftrag stornieren möchte, ganz gleich aus welchem Grunde, hat der Lieferant nach freier Wahl das Recht, entweder dem Abnehmer zur vollständigen Einhaltung der Vereinbarung zu verpflichten oder die Stornierung unter der Bedingung zu akzeptieren, dass der Abnehmer innerhalb einer von dem Lieferanten zu bestimmenden Frist eine Summe als Pauschalschadenersatz zahlt, die 20% des Auftrages gleich ist, sowie alle tatsächlich von dem Lieferanten aufgewandte Kosten.

Paragraph 5. Lieferung/Ablieferung:

- 5.1 Der Liefertermin wird von dem Lieferanten bestimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, der Liefertermin soviel als möglich einzuhalten, jedoch gibt eine Überschreitung davon dem Abnehmer kein Recht auf Schadenersatz, Aufschub oder Auflösung der Vereinbarung. Der Lieferant wird durch die bloße Überschreitung des Liefertermins nicht in Verzug sein. Falls Verzug entsteht, egal aus welchem Grunde, wird der Liefertermin für die Dauer dieses Verzugs verlängert.
- 5.2 Sofern nicht sonstiges vereinbart wurde, geschieht die Lieferung/Ablieferung ab Lager des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant ist berechtigt, in Teilen zu liefern/abzuliefern, wofür separat fakturiert werden kann. Auf alle Rechnungen finden die Zahlungsbedingungen Anwendung, wie im Par. 11 dieser Bedingungen bestimmt wird.

Paragraph 6. Transport

- 6.1 Sofern nicht sonstiges vereinbart wurde, bestimmt der Lieferant die Transportmittel und die Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.
- 6.2 Sofern nicht sonstiges vereinbart wurde, werden die Transportkosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Versand der Güter geschieht immer, auch wenn portofreie Lieferung vereinbart worden ist, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, auch wenn der Spediteur verlangt, dass in Frachtbriefen, Ladenscheinen und dergleichen die Klausel steht, dass alle Transportschäden auf Rechnung und Gefahr des Absenders sind.

Paragraph 7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Güter bleiben ausschließlich des Lieferanten Eigentum, bis alle Forderungen, welche der Lieferant an den Abnehmer hat, vollständig beglichen worden sind.
- 7.2 Bevor vollständige Zahlung stattgefunden hat, ist der Abnehmer nicht befugt, die Güter vollständig oder teilweise an Dritte zu verpfänden, ihnen irgendein anderes Recht darauf zu gewähren oder dessen Eigentum auf sie übertragen, außer innerhalb der normalen Ausübung seines Betriebes.
- 7.3 Im Falle von Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermengung des Gelieferten von oder bei dem Abnehmer erhält der Lieferant das Miteigentum des neu entstandenen Gutes/der neu entstandenen Güter und/oder des Hauptguts und zwar für den Wert der von dem Lieferanten (ursprünglichen) gelieferten Güter.
- 7.4 Im Falle der Abnehmer irgendeine Verpflichtung aus einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nicht einhält, ist der Lieferant ohne irgendeine Inverzugsetzung berechtigt, die Güter zurückzunehmen. Der Abnehmer wird dem Lieferanten den freien Zugang zu seinen Geländen und/oder Gebäuden zur Inspektion der Güter und/oder zur Ausübung der Rechte des Lieferanten zu gewähren.
- 7.5 Die eventuelle Ausübung von dem Lieferanten der ihm zukommenden Rechte aufgrund des Eigentumsvorbehalts, inklusive der eventuelle Beschlagnahme von Gütern, kann keineswegs als eine Handlung betrachtet werden, die die Auflösung der Vereinbarung hervorruft.



Paragraph 8. Verpflichtungen des Abnehmers:

- 8.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass der Lieferant zeitgerecht über alle für die Ausführung der Vereinbarung benötigte Angaben, wie Maße, Gewichte, Zahlen (Höchst-/Mindest-) Abmessungen und/oder sonstige Spezifikationen verfügt, welche auf die betreffende Vereinbarung zutreffen.
- 8.2 Falls der Anfang oder Fortgang der Ausführung der Vereinbarung von Faktoren verspätet wird, welche dem Abnehmer angerechnet werden können, kommen die daraus für den Lieferanten hervorgehenden Schäden und Kosten auf des Abnehmers Rechnung.

Paragraph 9. Garantien, Reklamationen und Rückfrachten:

- 9.1 Die von dem Lieferanten zu liefernden Güter entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zur Zeit der Lieferung mit Fug und Recht daran gestellt werden können und für die sie bei einer normalen Benutzung in den Niederlanden bestimmt sind. Die in diesem Paragraphen genannte Garantie findet auf Güter Anwendung, die für Benutzung innerhalb der Niederlande bestimmt sind. Bei Benutzung außerhalb der Niederlande muss der Abnehmer selbst überprüfen, ob deren Benutzung für die Benutzung an Ort und Stelle geeignet ist und den Ansprüchen entspricht, die daran gestellt werden. In dem Falle kann der Lieferant andere Garantiebedingungen und andere Bedingungen an die zu liefernden Güter oder zu leistenden Dienste stellen.
- 9.2 Falls die von dem Lieferanten erteilte Garantie ein Gut betrifft, das von einem Dritten hergestellt wurde, dann ist die Garantie auf die Garantie beschränkt, die von dem Hersteller des Guts dafür erteilt wird, sofern nicht sonstiges erwähnt wird.
- 9.3 Der Abnehmer hat die Pflicht, sofort nach Erhalt der gelieferten Güter gründlich zu untersuchen, ob diese der Vereinbarung entsprechen. Eventuelle Mängel müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung dem Lieferanten schriftlich und begründet gemeldet werden. Falls der Grund der Beanstandung mit Fug und Recht nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden konnte, gilt eine Frist von 2 Tagen ab dem Moment, dass der Mangel mit Fug und Recht entdeckt sein könnte. Dessen ungeachtet werden mehr als einen Monat nach der Lieferung der Güter eingereichte Beanstandungen in keinem Falle akzeptiert.
- 9.4 Reklamationen können nur behandelt werden, wenn die Güter sich noch in dem Zustand befinden, in dem sie (ab)geliefert wurden. Im Zweifelsfall wird der Abnehmer beweisen müssen, dass dies der Fall ist.
- 9.5 Falls eine Reklamation gegründet erachtet wird, ist der Lieferant nur gehalten, die Güter, auf die die Reklamation sich bezieht, kostenlos wieder instand zu setzen, zu ersetzen oder dem Abnehmer dafür zu entschädigen, solches zur Wahl des Lieferanten, mit Ausschluss von allen anderen Rechten auf Schadenersatz des Abnehmers.
- 9.6 Eine Reklamation schiebt des Abnehmers Zahlungsverpflichtungen nicht auf.
- 9.7 Rückfrachten sind nur nach vorhergehender Zustimmung des Lieferanten unter von dem Lieferanten zu stellenden Bedingungen erlaubt.

Paragraph 10. Haftung:

- 10.1 Ausgenommen Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, welche von dem Vertragsgegner zu beweisen sind, seitens des Lieferanten oder seines Personals oder der von ihm eingesetzten Dritten haftet der Lieferant nicht für indirekte Schaden, einschließlich Folgeschaden, Betriebsschaden oder Gewinnausfall, Schaden infolge Körperverletzung oder jeden anderen Schaden auch immer, welche für den Abnehmer und/oder Dritte entstehen sollten.
- 10.2 Des Lieferanten Haftung ist auf maximal den Rechnungspreis der betreffenden Güter oder aber der geleisteten Arbeiten beschränkt. Jede weitere oder sonstige Haftung für eine nicht-korrekte Einhaltung oder sonstige Verfehlung des Lieferanten oder aber für (indirekte) Schaden bei dem Abnehmer oder Dritten, egal aus welchem Grunde, ausgenommen im Falle von Absicht oder grober Fahrlässigkeit, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3 Der Abnehmer leistet dem Lieferanten Gewähr für alle Schadenersatzklagen von Dritten gegen den Lieferanten, welche im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung stehen und welche im Zusammenhang mit der Benutzung des Abnehmers der von dem Lieferanten gelieferten Produkte oder geleisteten Dienste stehen oder daraus hervorgehen, egal aus welchem Grunde, ausgenommen des Lieferanten Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.
- 10.4 Irgendwelche angeklagten Arbeitnehmer des Lieferanten können sich auf die Klauseln dieses Paragraphen berufen, so als wären sie Partei zu der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer.

Paragraph 11. Zahlung, Zinsen und Kosten:

- 11.1 Die Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages muss ohne jeden Abzug oder jede Verrechnung mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein von dem Lieferanten angegebenes Bankkonto oder Girokonto innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattfinden.
- 11.2 Alle Zahlungen müssen im Büro des Lieferanten oder auf ein von ihm angegebenes Konto stattfinden.
- 11.3 Die Zahlungen müssen in der Währung eingezahlt werden, in der die vereinbarten Preise ausgedrückt wurden.
- 11.4 Jede Zahlung des Abnehmers dient immer zuerst zur Begleichung aller fälliger Beträge und angefallener Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 11.5 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung notwendig ist. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist schuldet der Abnehmer – ohne dass irgendeine Inverzugsetzung notwendig ist und unbeschadet der sonstigen Rechte des Lieferanten – monatlich Zinsen in Höhe von zwei Prozent (2%) bezüglich des (noch schuldigen Teils des) Rechnungsbetrages ab dem Tage, dass die Zahlungsfrist überschritten wurde bis zu dem Zeitpunkt der gänzlichen Begleichung des Rechnungsbetrages, es sei denn, dass der gesetzliche (Handels-) Zinssatz höher ist, in welchem Falle der gesetzliche (Handels-) Zinssatz gilt. Der Lieferant wird sodann berechtigt sein, die sofortige Begleichung aller noch nicht bezahlter Rechnungen zu fordern und weitere Lieferungen und Arbeiten aufzuschieben bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ganzen Rechnungsbetrag beglichen worden ist oder dafür genügend Sicherheit geleistet worden ist.
- 11.6 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-) Kosten, welche der Lieferant infolge des nicht Einhaltens des Abnehmers von seinen Zahlungsverpflichtungen gemacht hat, entfallen auf den Abnehmer und werden sich auf mindestens 10% der offenen Forderung(en) belaufen, mit einem Minimum von € 500,-.
- 11.7 Im Falle der Auflösung, des Konkurses, der Beschlagnahme oder des Zahlungsaufschubs des Abnehmers oder wenn die Anwendung der Umschuldungsregelung angesichts des Abnehmers ausgesprochen wird, sind die Forderungen des Lieferanten auf den Abnehmer sofort einklagbar.
- 11.8 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Aufschiebungsrechte.

Paragraph 12 Sicherheitsleistung

- 12.1 Falls es für den Lieferanten einen Anlass gibt zu vermuten, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht einhalten werden kann, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erstes Verlangen des Lieferanten genügend Sicherheit für die vollständige Einhaltung aller seiner Verpflichtungen in Bezug auf die von dem Lieferanten ausgeführten oder noch ganz oder teilweise auszuführenden Vereinbarungen auf einer von dem Lieferanten anzugebenden Weise zu leisten.

Paragraph 13 Aufschub, Auflösung, höhere Gewalt

- 13.1 Falls der Abnehmer in irgendeiner Weise angesichts des Lieferanten in der Einhaltung irgendeiner Verpflichtung versagt, sowie in dem Falle eines Antrags zum (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, des Konkursantrages, der Konkursanmeldung oder Konkursforderung, des Konkurses, der Auflösung oder Aufgabe (eines Teils) des Unternehmers des Abnehmers ist der Lieferant, unbeschadet der sonstigen ihm zukommenden Rechte und ohne irgendeine Schadenersatzverpflichtung, ohne Inverzugsetzung oder richterlicher Intervention befugt:
 - die Ausführung der Vereinbarung aufzuschieben, bis genügend Sicherheit für die Zahlung von al dem, das der Abnehmer dem Lieferanten schuldet, geleistet wurde; und/oder
 - alle seine eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben; und/oder
 - jede Vereinbarung mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen;alles unbeschadet der Pflicht des Abnehmers zur Zahlung für schon gelieferte Güter und/oder geleistete Dienste und unbeschadet der anderen Rechte des Lieferanten, einschließlich des Schadenersatzrechtes.
- 13.1 Im Verhinderungsfalle seitens des Lieferanten zur Ausführung der Vereinbarung infolge höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, ohne richterliche Intervention die Ausführung der Vereinbarung aufzuschieben oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass er zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird.
- 13.2 Von höherer Gewalt ist die Rede im Falle von jedem Umstand, der unabhängig des Willen des Lieferanten ist, infolgedessen die Einhaltung der Vereinbarung bleibend oder zeitweilig verhindert wird, sowie, sofern sie nicht schon darin einbegriffen sind: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Feuer und jede sonstige Störung im Betrieb des Lieferanten oder seiner Zulieferanten. Von höherer Gewalt ist auch die Rede, wenn ein Zulieferant, von dem der Lieferant für die Ausführung der Vereinbarung mit dem Abnehmer Produkte bezieht, in Verzug angesichts zeitgerechter und/oder ordentlicher Lieferung ist.



Paragraph 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Der Abnehmer darf ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten seine Rechte und/oder Pflichten, welche aus irgendeiner Vereinbarung mit dem Lieferanten hervorgehen, nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheitsleistung angesichts von Forderungen von Dritten dienen lassen.

Paragraph 15 Geistige Eigentumsrechte

- 15.1 Der Lieferant behält sich alle geistige und gewerbliche Eigentumsrechte angesichts der von ihm erteilten Angebote sowie angesichts der von ihm hergestellten Güter oder geleisteten Dienste vor.
- 15.2 Alle Zeichen, Logogramme, Etikette und dergleichen, von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten geschützt oder sonstwie, welche sich auf, in oder an den von dem Lieferanten gelieferten Produkten befinden, dürfen von dem Abnehmer nur mit der Erlaubnis des Lieferanten geändert, aus oder von den Produkten entfernt, nachgeahmt oder für andere Produkte benutzt werden.

Paragraph 16 Anwendbares Recht und zuständiger Richter

- 16.1 Auf diese Bedingungen sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
- 16.2 Insofern das Gesetz nicht zwingend sonstiges anordnet, wird in der ersten Instanz ausschließlich das Landgericht zu Zwolle befugt sein, Streitfälle zur Kenntnis zu nehmen, welche angesichts (der Ausführung) irgendeiner Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer in Bezug auf (jede Klausel) dieser Bedingungen entstehen könnten, sowie für das Erhalten einstweiliger Anordnungen.